



Diese Schul- und Hausordnung wurde von einem Gremium erarbeitet, dem Lehrerkollegium zur Stellungnahme vorgelegt und von der Schulkonferenz beraten und demokratisch verabschiedet. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle verbindlich. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

1. Vorbemerkungen

1.1 Das gute Zusammenleben in der Schule und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit wird von jedem Einzelnen durch Höflichkeit, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Rücksichtnahme mitgeformt und mitgeprägt.

1.2 Eine Schul- und Hausordnung enthält Regeln, die das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erleichtern sollen, sodass alle sich wohl fühlen und etwas leisten können.

Sie enthält Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und Beendigung des Unterrichts, im Silentium und Arbeitsgemeinschaften, für die Benutzung von Einrichtungen der Schule.

1.3 Sie bietet einen verlässlichen Orientierungsrahmen, der Schüler/Schülerinnen (im Folgenden „die Schüler“), Lehrern/Lehrerinnen (im Folgenden „die Lehrer“), allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern ein friedvolles und gewaltfreies Miteinander ermöglicht und ein Klima von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme schafft.

1.4 Dabei weisen ihre Regeln jedem Einzelnen Verantwortung für die Gemeinschaft zu und schützen Personen und Sachen.

1.5 Der Bereich Lehrerzimmer und Lehrerbibliothek bleibt ausschließlich den Lehrern vorbehalten.

2. Allgemeines Verhalten

2.1 Während der gesamten Unterrichtszeit (von 07.45 bis 17.00 Uhr) gilt ein allgemeines Verbot von Smartphones, Smartwatches und privaten Tablets (vgl. im Detail Anlage: Handyregeln).

2.2 Der Genuss von Alkohol, Nikotin (z.B. Zigaretten, Vapes) und sonstigen Drogen ist während des Schultages verboten.

2.3 Die Schüler drängeln und schubsen nicht, sie rennen und toben nicht in den Gebäuden und an der Bushaltestelle.

2.4 Alle unterlassen herabwürdigende Äußerungen und bemühen sich, im Gespräch miteinander und übereinander fair und höflich zu sein.

- 2.5 Alle respektieren das Eigentum anderer und beschädigen es nicht.
- 2.6 Arbeitsmaterialien, Räume und das Schulinventar werden schonend behandelt. Beschädigungen am Inventar melden die Schüler sofort dem Klassenlehrer bzw. dem Fachlehrer. Mutwillige Zerstörungen verpflichten zum Schadensersatz.
- 2.7 Die Schüler achten auf Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in den Klassen- und Fachräumen, auf den Toiletten sowie auf den Fluren, den Aufenthaltsbereichen (z.B. Mensa, Schülerbibliothek), den Sportanlagen und Spielplätzen. Jeder ist für die Sauberkeit auf dem Schulhof und auf dem Gelände verantwortlich. Der Müll wird getrennt und in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
- 2.8 Alle gehen sparsam mit Wasser, Strom und Heizenergie um. Mit bewusstem vernünftigem Verhalten tragen damit alle zum Schutz der Umwelt bei.
- 2.9 Die Anordnung bezüglich Katastrophen- und Feueralarm ist zu beachten.

3. Regeln vor und während der Unterrichtszeit

- 3.1 Das Schulgebäude ist ab 7.15 Uhr geöffnet. Die Schüler können sich vor Unterrichtsbeginn in der Aula und auf dem Schulhof aufhalten, aber nicht im Bereich des Turmes.
- 3.2 Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.45 Uhr. Die Schüler sind rechtzeitig in dem Klassen- oder Fachraum. Zu Beginn des Unterrichts hat jeder Schüler das Arbeitsmaterial für die jeweilige Unterrichtsstunde einsatzbereit auf den Arbeitsplatz zu legen. Vor Beginn jeder Unterrichtsstunde sorgt der Tafeldienst für eine saubere Tafel.
- 3.3 Die Schüler halten die Sitzordnung ein und verlassen ihre Plätze nicht unaufgefordert.
- 3.4 Die Schüler essen und trinken während des Unterrichts nur mit Erlaubnis des Fachlehrers.
- 3.5 Das Kaugummikauen ist untersagt.
- 3.6 Die Lehrer halten sich an die vorgeschriebenen Unterrichtszeiten und achten auf Pünktlichkeit.
- 3.7 Nach dem Unterrichtsende räumt jeder seinen Platz auf und stellt den Stuhl hoch (vgl. Saalbelegungsplan).
- 3.8 Der Aufenthalt von Schülern ohne Aufsicht in den Klassenräumen ist nach Unterrichtsschluss grundsätzlich nicht gestattet.

4. Pausenregeln

- 4.1 Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schüler zügig den Klassenraum und begeben sich auf den Schulhof oder in die Mensa. Der Fachlehrer verlässt als Letzter die Klasse und schließt die Tür.
- 4.2 Bei Regen, Schnee oder extremer Kälte dürfen sich die Schüler auch in der Aula aufhalten.
- 4.3 Das Gelände der Jugendgruppen ist während der Pausen kein Aufenthaltsort.

- 4.4 Während der Schulzeit verlassen die Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 das Schulgelände nicht. Schüler der Klassenstufe 10 können mit dem Einverständnis der Eltern das Schulgelände verlassen.
- 4.5 Das Werfen von Gegenständen, insbesondere von Schneebällen, ist verboten.
- 4.6 Die Schüler spielen Ball u.a. auf dem Bolzplatz und auf dem Schulhof nur außerhalb der Unterrichtszeit, um keinen Unterricht zu stören.
- 4.7 Wegen der Unfallgefahr ist das Radfahren auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- 4.8 Falls der Fachlehrer zehn Minuten nach dem zweiten Gong noch nicht im Klassenraum ist, meldet der Klassensprecher bzw. ein Kursschüler das im Sekretariat.

5. Klassenämter und ihre Bedeutung

Die Schüler nehmen Klassenämter (z.B. Klassensprecher, Klassenbuchführer, Tafeldienst, Ordnungsdienst, Hofdienst) ernst und führen sie verantwortungsbewusst aus.

6. Freistunden

Freistunden sollten in erster Linie als Studienzeit genutzt werden (z. B. Aula, Bistro).

7. Schulsanitätsdienst

- 7.1 Unfälle während der Schulzeit müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.
- 7.2 Die Sekretärin informiert den Schulsanitätsdienst.
- 7.3 Sollte der weitere Besuch des Unterrichts nicht möglich sein, melden sich die Schüler beim Klassen- bzw. Fachlehrer ab. Der Schüler kann das Schulgelände nur verlassen, wenn er von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgemeldet und abgeholt wird.

8. Entschuldigungsverfahren

- 8.1 Kann ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so muss er telefonisch bis 8 Uhr von seinen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Geschieht dies nicht, wird der Schüler als „unentschuldigt“ geführt.
- 8.2 Nimmt er wieder am Unterricht teil, meldet er sich umgehend in einer der Pausen oder über die schul.cloud im Sekretariat zurück und legt bei der ersten Gelegenheit dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder ein Attest des Arztes vor. (Vgl. Leitfaden zum Entschuldigungsverfahren)
- 8.3 Ein Beurlaubungsgesuch muss schriftlich dem Klassenlehrer oder Tutor vor dem Termin vorgelegt werden. Das unentschuldigte Nichterscheinen bei Leistungs-

nachweisen und Kursarbeiten gilt als Leistungsverweigerung („ungenügende Leistung“).

8.4 Beurlaubungen ab drei Tagen und Schultage, die vor oder nach den Ferien liegen, müssen schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

8.5 Auch in der Sekundarstufe II halten sich die Schüler an das eingeführte Entschuldigungsverfahren: Zu Beginn des Schuljahres erhält jeder Schüler einen Entschuldigungszettel, auf dem die Fehlzeiten eingetragen und von den Fachlehrern abgezeichnet werden. Der Tutor überprüft das Formular und zeichnet es gegen. Der Entschuldigungszettel verbleibt während des Schuljahres beim Schüler. Er bewahrt ihn gewissenhaft auf und kann ihn auf Verlangen vorzeigen.

9. Verhalten in der Kardinal-Wendel-Straße

9.1 Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Kardinal-Wendel-Straße müssen sich alle umsichtig und rücksichtsvoll verhalten. Deshalb halten sich alle Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbeschränkung und das Parkverbot auf dem Fahrradweg. Die Bereiche vor den Schranken und die Durchfahrt müssen freigehalten werden, um die anderen Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu gefährden oder zu behindern. Auf dem Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur Schrittempo fahren.

9.2 Schüler, die mit dem Auto zur Schule gebracht werden, steigen im ersten Kreisel („Elternkreisel“) aus.

10. Silentium

In der Nachmittagsbetreuung gelten auch die Silentiumsregeln.

11. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit die untenstehenden Maßnahmen (entsprechend der Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Saarland) und / oder der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Geschäftsführung (Schulvertrag) getroffen. Jede Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme muss der Zielsetzung und den Grundsätzen der Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll der Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.

- 11.1 Fehlverhalten wird in der Notenliste in dem sogenannten „Ampelsystem“ vermerkt. Der Schüler ist darüber zu informieren.
- 11.2 Als erzieherische Maßnahmen kommen zum Beispiel in Betracht:
- erzieherisches Gespräch mit dem Schüler
 - erzieherisches Gespräch mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Fach- und ggf. dem Klassenlehrer
 - Abschluss eines Verhaltensvertrages
 - Anfertigung eines Besinnungsaufsatzes (Reflexion des Fehlverhaltens) in der 7., 8. oder 9. Stunde nach terminlicher Absprache mit den Erziehungsberechtigten
 - Sozialdienst
 - Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
 - Bitte um Entschuldigung für zugefügtes Unrecht
 - mündlicher Tadel
- 11.3 Sollten die Maßnahmen nicht greifen, treten die folgenden Ordnungsmaßnahmen in Kraft (vgl. SchulOG):
- Klassenbucheintrag mit einer schriftlichen Information an die Erziehungsberechtigten (Formblatt)
 - Suspendierung vom Unterricht bis zu drei Schultagen unmittelbar durch den Schulleiter
 - die Suspendierung vom Unterricht nach Klassenkonferenz bis zu einer Woche im Einvernehmen mit dem Schulleiter
 - Untersagung der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Klassenfahrten, Theater- oder Museumsbesuche) durch den Klassenlehrer, den Tutor im Einvernehmen mit dem Schulleiter
 - Androhung des schriftlichen Verweises durch den Klassenlehrer, den Tutor, den Schulleiter, die Klassenkonferenz, die zuständige Lehrerkonferenz, die Gesamtkonferenz
 - schriftlicher Verweis durch die genannten Personen und Gremien
 - Auflösung des Schulvertrages durch die Geschäftsführung auf Antrag des Schulleiters

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in der Schülerakte vermerkt.

Diese Hausordnung ersetzt die bisher gültige Hausordnung in der Fassung vom 28.09.2011 und tritt ab dem 05.11.2024 (einstimmiger Schulkonferenzbeschluss) in Kraft.

Oliver Schales, OStD i.Pr.

Schulleiter Privates Gymnasium Johanneum